

Fragen und Antworten

Ist gegenüber ehrenamtlichen Gewerkschaftsfunktionären die materielle Verantwortlichkeit nach Arbeitsrecht oder nach Zivilrecht geltend zu machen?

Entsprechend § 17 Abs. 4 AGB gelten für Werk­tätige, die in gesellschaftlichen Organisationen beschäftigt sind, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Daraus ergibt sich, daß die materielle Verantwortlichkeit hauptamtlicher Funktionäre des FDGB unmittelbar nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen geltend zu machen ist.

Deshalb, und weil die Beziehungen der ehrenamtlichen Funktionäre und Mitglieder zu ihrer Organisation ihrem Charakter nach den Beziehungen nahekommen, wie sie sich aus einem Arbeitsrechtsverhältnis im sozialistischen Betrieb ergeben, muß auch die materielle Verantwortlichkeit von Mitgliedern und ehrenamtlichen Funktionären der Gewerkschaften entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen geltend gemacht werden. Der ehrenamtliche Funktionär ist hinsichtlich der Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit und damit auch der Höhe des zu leistenden Schadenersatzes nicht anders gestellt als der hauptamtliche Gewerkschaftsfunktionär.

Insofern sind die Grundsätze, die das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 2. Februar 1962 — Za 6/61 — (OGA Bd. 3 S. 223) dargelegt hat, auch heute noch gültig. Dort ist bereits ausgesprochen worden, daß die Beziehungen zwischen den Mitgliedern und ehrenamtlichen Gewerkschaftsfunktionären einerseits und ihren Gewerkschaftsorganen andererseits hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit ebenso wie die der hauptamtlichen Gewerkschaftsfunktionäre nach Arbeitsrecht und nicht nach Zivilrecht zu beurteilen sind.

Kann in Stadt- und Gemeindeordnungen oder in anderen Beschlüssen örtlicher Staatsorgane festgelegt werden, daß Anlieger verpflichtet sind, die an ihren Grundstücken gelegenen Straßengräben instand zu halten?

Gemäß §§ 3 und 6 der I. DB zur StraßenVO vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 522) sind Straßengräben als Nebenanlagen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Bestandteile öffentlicher Straßen. Sie gehören zu den Straßenentwässerungseinrichtungen und dienen in der Regel zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers und zur Trockenhaltung des Straßenkörpers. Von den anliegenden Grundstücken sind sie durch Freistreifen getrennt.

Als Nebenanlagen der öffentlichen Straßen sind Straßengräben keine Gewässer i. S. des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467). Gemäß § 8 Abs. 1 der I. DB zur StraßenVO sind Straßengräben grundsätzlich vom Rechtsträger oder Eigentümer der öffentlichen Straße instand zu halten. Ausnahmsweise ist ein Straßengraben als örtlicher Wasserlauf nach dem Wassergesetz instand zu halten, wenn die Einleitung zusammengefaßter Drain- und Niederschlagswasser im Interesse der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig ist und der Graben überwiegend diesen Zwecken dient (§ 8 Abs. 2 der I. DB zur StraßenVO).

Zum Instandhalten der Straßengräben gehören alle Arbeiten, die der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustands dienen (z. B. das Ausheben der Gräben, das Entfernen von Hindernissen zum Abfluß des Wassers, die Durchlaßreinigung).

Angesichts der eindeutigen Regelungen in Rechtsvorschriften ist es unzulässig, in Stadt- und Gemeindeordnungen oder durch andere Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung oder deren Räte die Grundstücksanlieger zu derartigen Instandhaltungsarbeiten zu verpflichten. Das Instandhalten von 'Straßengräben' (einschließlich der Reinigung) gehört folglich nicht zu den Anliegerpflichten i. S. der §§ 8 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der 3. DVO

zum LKG — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 339), die in Stadt- und Gemeindeordnungen oder in anderen Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte näher bestimmt werden dürfen. Deshalb kann auch keine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit nach § 16 Abs. 1 der 3. DVO zum LKG begründet werden, wenn Anlieger Straßengräben nicht instand halten.

Welche Stellung hat der Geschädigte in der Beratung gesellschaftlicher Gerichte über Verfehlungen, wenn die Sache von der Deutschen Volkspolizei oder einem Disziplinarbefugten übergeben wurde?

In der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts über Eigentumsverfehlungen (§§ 158, 159, 160, 177, 178, 179 StGB), Beleidigung und Verleumdung (§§ 137, 138, 139 StGB) und Hausfriedensbruch (§ 134 StGB) hat der Geschädigte auch dann die Stellung, Rechte und Pflichten eines Antragstellers im Sinne der §§ 32 Abs. 1, 36 Abs. 1, 39 KKO und §§ 30 Abs. 1, 34 Abs. 1, 37 SchKO, wenn die Sache von der Deutschen Volkspolizei oder von einem disziplinarbefugten Leiter zur Beratung und Entscheidung übergeben worden ist. Das gilt auch für den Einspruch gegen die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts in diesen Sachen.

Welche Unterschiede sind bei der Übergabe von Ordnungswidrigkeitssachen an die Konflikt- bzw. Schiedskommission zu beachten?

In § 31 Abs. 2 OWG i. d. F. des § 35 GGG wird generell darauf orientiert, Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Rechtsverletzers im Betrieb stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben in der Stadt oder Gemeinde beeinträchtigen und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, staatliche und wirtschaftsleitende Maßnahmen im örtlichen Bereich, gegen Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes sowie gegen Preisbestimmungen betreffen, bei Vorliegen der Voraussetzungen (§ 31 Abs. 1 OWG; § 41 Abs. 2 KKO; § 39 Abs. 2 SchKO) an die gesellschaftlichen Gerichte zur Beratung und Entscheidung zu übergeben. Aus § 41 Abs. 1 KKO ergibt sich, über welche Ordnungswidrigkeiten die Konfliktkommissionen beraten und entscheiden, § 39 Abs. 1 SchKO nennt die Ordnungswidrigkeiten, über die die Schiedskommissionen beraten und entscheiden. Beide Bestimmungen konkretisieren die jeweilige sachliche Zuständigkeit der KK und SchK für die Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten. Das ist auch bei der Entscheidung darüber zu beachten, ob die Ordnungswidrigkeit an die KK oder die SchK übergeben wird.

Können Schöffen, die zugleich Mitglieder einer Konflikt- bzw. Schiedskommission sind, im Einspruchsverfahren beim Kreisgericht mitwirken?

Bei Mitgliedern gesellschaftlicher Gerichte, die zugleich Schöffen sind, ist die Mitwirkung an Entscheidungen des Kreisgerichts über Einsprüche gegen Entscheidungen von Konflikt- oder Schiedskommissionen nur dann nicht zulässig, wenn sie als Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts an der Beratung und Entscheidung in der betreffenden Sache mitgewirkt haben. Die in § 158 Abs. 2 StPO und § 73 Abs. 1 ZPO enthaltenen Ausschließungsgründe sind auch bei Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte wegen Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht zu beachten.